

Instrumente der Arbeitsmarkt- und Ausbildungsförderung

Zugänge für Geflüchtete

Johanna Boettcher

bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales

Berlin, 25. August 2020



Instrumente der Arbeitsmarkt- und Ausbildungsförderung für Geflüchtete

1. **IvAF / bridge-Netzwerke, WKZB**
2. Arbeitsagentur oder Jobcenter zuständig?
3. Fördermaßnahmen im Rechtskreis SGB III
4. Fördermaßnahmen im Rechtskreis SGB II
5. Deutschförderung
6. Nützliche Links und Fallbeispiele

Handlungsschwerpunkt: IvAF

(Integration von Asylsuchende und Flüchtlingen)

Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

IvAF bietet mit 40 Projektverbünden und rund 300 Teilprojekten **Beratung, Qualifizierung und Unterstützung** für Asylsuchende und Flüchtlinge unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den **Zugang zu Arbeit und Ausbildung** strukturell zu verbessern.

[Zur Online-Projektrecherche](#)

bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht

www.bridge-bleiberecht.de



<https://www.berlin.de/willkommenszentrum/>



Willkommenszentrum Berlin

Erstorientierung

Aufenthaltsrecht

Ausfüllen von
Formularen &
Anträgen

Arbeitsmarktzugang,
Aus- & Weiterbildung

Berufsorientierung &
Existenzgründung

Berufsanerkennung
& Härtefallfond



Mo 9.00 - 13.00h	Di 9.00 - 13.00h	Do 9.00 - 13.00h
DQG mbH – Beratung zu Aus- und Weiterbildung durch: Jobassistenz Friedrichshain-Kreuzberg	DQG mbH – Beratung zu Aus- und Weiterbildung durch: LernLaden Pankow	DQG mbH – Beratung zu Aus- und Weiterbildung durch: Jobassistenz Spandau
JOB POINT Unterstützung bei der Suche nach Job und Praktikum	JOB POINT Unterstützung bei der Suche nach Job und Praktikum	JOB POINT Unterstützung bei der Suche nach Job und Praktikum
INBAS GmbH: Projekte EMSA und ARRIVO BERLIN Wege zum Berufsabschluss Beratung und Begleitung zum Berufsabschluss für Erwachsene (Nachqualifizierung, Umschulung, Ausbildung)	GUWBI e.V. Vertiefte Beratung für Gründungswillige und Selbstständige	EURES Information, Beratung und Vermittlung rund um Arbeit und Ausbildung für EU-Bürger
Lotsenstelle für migrantische Selbstständigkeit Erstberatung für Gründungswillige und Selbstständige		IQ Netzwerk Berlin Beratung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen
ARBEIT UND LEBEN e.V. IQ-Projekt „Faire Integration“ Beratung für Geflüchtete zu ihren Rechten auf dem deutschen Arbeitsmarkt		
Willkommenszentrum Berlin		
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales		
beBerlin		

Do 15.00 - 18.00h
DQG mbH
JOB POINT
EURES
UIM Berlino e.V. Erstorientierungsberatung in italienischer Sprache
Arbeit und Bildung e.V. – bridge Berufliche Erstorientierungsberatung für Geflüchtete und Bleibeberechtigte
IQ Netzwerk Berlin



Instrumente der Arbeitsmarkt- und Ausbildungsförderung für Geflüchtete

1. IvAF / *bridge*-Netzwerke, WKZB
2. **Arbeitsagentur oder Jobcenter zuständig?**
3. Fördermaßnahmen im Rechtskreis SGB III
4. Fördermaßnahmen im Rechtskreis SGB II
5. Deutschförderung
6. Nützliche Links und Fallbeispiele

Zuständigkeit der JobCenter

Zuständigkeit des **JobCenters**:

- Personen, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind,
- mit Zugang zu **SGB II-Leistungen**
- i.d.R. alle Geflüchteten, die vom BAMF oder vom VG eine positive Entscheidung erhalten haben

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.

Zuständigkeit der Arbeitsagentur

- zuständig für alle Personen, die arbeitslos/arbeitssuchend oder ausbildungslos/ausbildungssuchend gemeldet sind.
- Voraussetzung dafür: kein Beschäftigungsverbot!

insbesondere Personen, die folgende Leistungen erhalten:

- **ALG I**
- **AsylbLG**, d.h. Personen mit
 - Aufenthaltsgestattung,
 - Duldung oder
 - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- **SGB VIII**, vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge



Instrumente der Arbeitsmarkt- und Ausbildungsförderung für Geflüchtete

1. IvAF / *bridge*-Netzwerke, WKZB
2. Arbeitsagentur oder Jobcenter zuständig?
3. **Fördermaßnahmen im Rechtskreis SGB III**
 - a. **Ausbildungsförderung: Maßnahmen und Finanzierung**
 - b. **Arbeitsförderung**
4. Fördermaßnahmen im Rechtskreis SGB II
5. Fördermaßnahmen im Rechtskreis SGB IX
6. Deutschförderung



Ausbildungsförderung im SGB III

- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
- Assistierte Ausbildung (AsA), ausbildungsbegleitend
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)
- Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE)

Für alle gilt:

- Ermessensentscheidungen der Integrationsfachkräfte der BA unter Berücksichtigung des Einzelfalls → kein Rechtsanspruch
- Beantragung vor Beginn der Maßnahme
- Nur in Vorbereitung auf / begleitend zu *betrieblicher* (nicht *schulischer*) Berufsausbildung
- Förderdauer begrenzt auf die Gültigkeit des Ausweispapiers
- Bei Ausbildungsförderung ggf. Voraufenthaltszeiten erforderlich

Einstiegsqualifizierung (EQ) (§ 54a ff SGB III)

- Langzeitpraktikum zur Vorbereitung auf eine duale Berufsausbildung
- Dauer: 6-12 Monate
- Praktikum im Betrieb und Besuch der Berufsschule
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Vergütung mind. 243 Euro/Monat (Betrieb erhält Zuschuss)
- Start i.d.R. zwischen Oktober und März
- Bis zu 6 Monate können auf die Ausbildungszeit angerechnet werden
- Voraussetzung für Menschen mit Duldung/Gestattung:
 - kein Beschäftigungsverbot
 - Betrieb gefunden, der EQ beantragt
 - LEA hat zugestimmt (nicht notwendig bei Nebenbestimmung „Praktika nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 MiLoG gestattet“)
- Für die Dauer der EQ kann eine Ermessensduldung (§ 60a II.3) erteilt werden

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

- Unterstützung während dualer Ausbildung (auch während EQ mögl.)
- Nachhilfe (Allgemeinbildung, Fachtheorie, Deutsch), sozialpädagogische Begleitung, Prüfungsvorbereitung
- Umsetzung durch Bildungsträger
- Kleingruppen und/oder Einzelförderung
- 3-8 UE (45min) pro Woche
- zusätzlich zur Ausbildungszeit in Betrieb und Berufsschule
- Azubi beantragt bei der Arbeitsagentur, Betrieb kann Unterstützungsschreiben beilegen
- BA entscheidet über Gewährung/Umfang der Förderung
- Voraussetzung für Menschen mit Gestattung/Duldung: kein Beschäftigungsverbot

Achtung: leider keine abH möglich während schulischer Berufsausbildung

Assistierte Ausbildung (AsA) §§ 74 ff SGB III

- Sehr ähnlich wie abh
- Unterschiede:
 - Unterstützung auch des Betriebs (Organisation der Ausbildung, Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses)
 - Unterstützung durch AsA auch während „ausbildungsvorbereitender Phase“ (bis zu 6 Monaten vor Ausbildungsbeginn): Bewerbungstraining, berufsbezogener Unterricht, Praktika, Unterstützung bei Suche nach Ausbildungsplatz
- Voraussetzung für Menschen mit Gestattung/Duldung:
 - Wie bei abH
 - *Nur* für die Unterstützung *im Vorfeld* der Ausbildung:
 - 15 Monate Voraufenthalt in Deutschland
(bei Einreise vor 1.8.2019 reichen 3 Monate)
 - Antragstellung durch Betrieb (beim Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur) bzw. der/des Auszubildenden

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)

§ 51 SGB III

- Ausbildungsvorbereitung für junge Menschen ohne Ausbildungsplatz
- Ca 10 Monate (Verlängerung möglich)
- Unterstützung durch einen Bildungsträger durch
 - Auffrischen von Fachkenntnissen, DaZ und Schlüsselqualifikationen
 - Praktika, Hilfe bei der Suche nach Ausbildungsplatz
 - auf Antrag auch: Vorbereitung auf Externen-Prüfung zum Nachholen eines Schulabschlusses
 - Sozialpädagogische Begleitung
- Auch BvB-Reha (angepasst an den individuellen Förderbedarf von Menschen mit Behinderung)
- Voraussetzung für Menschen mit Gestattung/Duldung:
 - ausbildungssuchend gemeldet bei der BA (also kein Arbeitsverbot)
 - 3 Monate Voraufenthalt in Deutschland bei Einreise vor 1.8.2019
 - Sonst: mit Gestattung 15, mit Duldung 9 Monate Voraufenthalt

Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) § 76 SGB III

- Für junge Menschen, die keinen betrieblichen Arbeitsplatz finden
 - Ausbildung bei einem Bildungsträger bzw. einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation oder o.ä.
 - Betrieblicher Teil der Ausbildung in deren Werkstätten (und teilweise in kooperierenden Betrieben)
 - Ausbildungsvertrag und –Vergütung
 - parallel Besuch der Berufsschule, Betriebspraktika
 - Nachhilfe, Prüfungsvorbereitung, soz.päd. Begleitung
 - Ziel: Einmünden in betriebliche Ausbildung
-
- Kein Zugang mit Gestattung oder Duldung, nur für Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 ff SGB III)

- Während ausbildungsvorbereitender Phase der AsA, während BvB oder BaE und
- während der dualen Berufsausbildung, wenn die Ausbildungsvergütung nicht den Lebensunterhalt sichert

Analog zu BAB für Menschen mit Behinderung: Ausbildungsgeld (§ 122 ff SGB III)

Beide Leistungen müssen (anders als i.d.R. BAFöG) nicht zurückgezahlt werden *und haben keine Altersgrenze.*

Zugang mit Duldung:

- Antrag stellen bei BA
- Mind. 15 Monate Voraufenthalt

Zugang mit Gestattung:

- kein Anspruch auf BAB/Ausbildungsgeld (nur Altfälle),
- dafür Anspruch auf Fortzahlung der AsylbLG-Leistungen

Exkurs: Berufsausbildungsförderung (BAFöG)

- Während schulischer (Berufs-)Ausbildung und Studium
- Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung
- *Achtung, Altersgrenze* (für BA 30, MA 35; Ausnahmen bei best. Hindernissen; wichtig: unmittelbar nach Wegfall d. Hindernisses beantragen!)

mit Duldung: nach 15 Monaten Aufenthalt

mit Gestattung: kein Anspruch auf BAFöG, dafür Anspruch auf Fortzahlung der AsylbLG-Leistungen (+ Freibeträge)

Ausbildungsförderung nach SGB III mit Arbeitsmarktzugang

Status	BAföG	BAB	Ausbildungs- geld	BvB	AsA	BaE
Aufenthaltsgestattung		nicht möglich → AsylbLG		15 Monate Voraufenthalt		
Aufenthaltsgestattung (wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist)	nicht möglich → AsylbLG	→ AsylbLG; bei Beginn der Ausbildung vor 31.12.2019: 15 Monate Voraufenthalt		bei Einreise vor 31.07.2019: 3 Monate Voraufenthalt	<u>Ausbildungs- vorbereitende Phase:</u> 15 Monate Voraufenthalt; bei Einreise bis 31.07.2019: 3 Monate Voraufenthalt	
Duldung				Abschiebung 9 Monate ausgesetzt bei Einreise bis 31.07.2019: Abschiebung 3 Monate ausgesetzt	<u>Ausbildungs- begleitende Phase:</u> sofort	nicht möglich
§ 23 Abs. 1 AufenthG „wegen Krieg im Heimatland“			sofort			
§ 25 Abs. 5 AufenthG			sofort			

Förderung der Arbeitsaufnahme

- **Beratung** (auch während der anfänglichen Beschäftigungsverbote)
- **Voraussetzung** für weitere Leistungen:
 - Meldung bei Arbeitsagentur,
 - kein Beschäftigungsverbot;
 - keine weiteren Voraufenthaltszeiten erforderlich

Ausnahme: Asylsuchende mit „guter Bleibeperspektive“ (laut BAMF derzeit nur Syrien, Eritrea) können auch während anfänglichen Beschäftigungsverbots folgende Leistungen erhalten:

- Förderung aus dem **Vermittlungsbudget** (§ 44 SGB III)
(z. B. für Übersetzungskosten, Anerkennungsverfahren bei ausländischen Abschlüssen)
- **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAE)** (§ 45 SGB III)
 - z.B. Maßnahme bei einem Träger (max. 8 Wochen)
 - oder einem Arbeitgeber (Praktikum/Probearbeit) (max. 6 Wochen)
 - BA trägt Kosten Fahrt, Arbeitskleidung, ggf. Kinderbetreuung
BA kann Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) ausstellen

Förderung der Arbeitsaufnahme

Berufliche Weiterbildung (§ 81 ff SGG III)

- z. B. Anpassungsqualifizierung (für volle Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses),
- Andere Teilqualifizierungen, die zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses führen können
- Vorbereitung auf die Externenprüfung zum Berufsabschlusses
- Umschulung
- Es wird ein Bildungsgutschein ausgestellt

Eingliederungszuschüsse (§ 88 SGB III):

- Betriebe erhalten zeitlich begrenzte finanzielle Förderung für die Einstellung von Personen, die besondere Einarbeitung benötigen
- Antragstellung vor Einstellung durch den Betrieb

Besondere Maßnahmen der BA für Geflüchtete

- **Perspektiven für Flüchtlinge - PerF:** 12 Wochen
Kompetenzfeststellung (i.d.R. durch Praktikum in einem Betrieb) + berufsbezogenes Deutsch + Informationen über Arbeitsbedingungen und Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (als MAE nach § 45 SGB III)
- **Perspektiven für junge Flüchtlinge - PerJuF:** 4-6 Monate
Berufsorientierung + berufsbezogenes Deutsch; für u25-Jährige; als MAE nach § 45 SGB III
- **Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb – KompAS:** 6-8 Monate; Verzahnung von Integrationskurs mit Kompetenzfeststellung, Bewerbungstraining, JobCoaching

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/foerderung-gefluechtete>



Instrumente der Arbeitsmarkt- und Ausbildungsförderung für Geflüchtete

1. IvAF / *bridge*-Netzwerke, WKZB
2. Arbeitsagentur oder Jobcenter zuständig?
3. Fördermaßnahmen im Rechtskreis SGB III
- 4. Fördermaßnahmen im Rechtskreis SGB II**
5. Deutschförderung
6. Nützliche Links und Fallbeispiele

Förderinstrumente

Alle Förderinstrumente des SGB III stehen auch SGB II-Kund*innen zur Verfügung

- > so auch z.B. die BaE, von der Geflüchtete mit Duldung/Gestattung ausgeschlossen sind)
- > keine gesonderten Wartezeiten für Geflüchtete

Zusätzlich stehen Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis alle im SGB II geregelten **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** zur Verfügung (§§ 16ff. SGB II), bspw. Leistungen für Selbstständige.

Exkurs: BAföG-Zugang mit AE

Status (AufenthG)	BAföG
§ 23 Abs. 2	sofort
§ 23 Abs. 4	
§ 23a	
§ 25 Abs. 1	
§ 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt.	
§ 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt.	
§ 25 Abs. 3	nach 15 Mon. Aufenthalt
§ 25 Abs. 5	
§ 25a	sofort
§ 25b	

Exkurs: weitere Förderangebote für Geflüchtete

(nur Angebote, die auch mit Duldung/Aufenthaltsgestattung möglich sind)

- Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung IBA (SenBJF): 1 Jahr am OSZ, 2 x 4 Wochen Praktikum, Erwerb (e)BBR/MSA möglich, Bildungsgangbegleiter
- Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF) (BMWF): 26-wöchige Berufsorientierung in verschiedenen Branchen (5 Projekte in Berlin)
- Ausbildung in Sicht AiS (SenIAS): 6-12 M Ausbildungsvorbereitung, Deutschförderung, Schulabschluss nachholen (für u27)
- ARRIVO Berlin (SenIAS): Ausbildungsvorbereitung in Branchen wie Handwerk, Gastronomie, Bau, Sanitär/Heizung, Gesundheit/Soziales,
- bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht (BMAS/ESF): u.a. Qualifizierungen im kaufmännischen Bereich und für Pflegeberufe
- u.v.m.



Instrumente der Arbeitsmarkt- und Ausbildungsförderung für Geflüchtete

1. IvAF / *bridge*-Netzwerke, WKZB
2. Arbeitsagentur oder Jobcenter zuständig?
3. Fördermaßnahmen im Rechtskreis SGB III
4. Fördermaßnahmen im Rechtskreis SGB II
5. Deutschförderung
6. Nützliche Links und Fallbeispiele

Zugang zu Deutschkursen

Integrationskurs (§§ 44 und 44a AufenthG)

Anspruch haben Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1, 25 Abs. 2 Satz 1 1. und 2. Alt., 25 Abs. 4a Satz 3, 25b, 23 Abs. 2 und 23 Abs. 4 AufenthG

Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen können zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG, Deutschsprachförderverordnung)

Zugang haben grundsätzlich alle Personen, die

- SGB II- Leistungen erhalten können, und/oder
- die arbeitsmarktnah sind und
- die im Regelfall Sprachkenntnisse von B1 haben.

IK und DeuFöV mit **Aufenthaltsgestattung**

	„gute Bleibe- perspektive“ (Syrien und Eritrea)	„sichere Herkunfts- staaten“	alle anderen Herkunftsstaaten	
			bei Einreise vor 01.08.2019	bei Einreise ab 01.08.2019
Integrations- kurs	ja	nein	ab 4. Monat im Asylverfahren und wenn „ arbeitsnah “	nein
Berufs- sprachkurs (DeuFöV)				

„**arbeitsnah**“ heißt in diesem Kontext:

Arbeitslos / arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet, oder in Beschäftigung, EQ, BVB, oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer AsA
zudem bei Betreuung eines Kindes <3 J oder eines Kindes > drei J, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.

Sprachförderung: IK und DeuFöV mit **Duldung**

Alle Herkunftsstaaten				
	„normale“ Duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)	Ermessens- duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)	Ausbildungs- duldung (§ 60c AufenthG) Beschäftigungs- duldung (§ 60d AufenthG)	Duldung mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)
Integrations- kurs	nein	ja	ja	nein
Berufssprach- kurs (DeuFöV)	ab 7. Monat in Duldung und wenn „arbeitsnah“*			

Deutschkurse für Geflüchtete an den VHS

- Meldung in Berlin
- Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 oder § 25a AufenthG
- Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung
- keine Schulpflicht
- keine Berechtigung zur Teilnahme an einem anderen, aus öffentlichen Mitteln geförderten, kostenlosen Deutschkurs (BAMF-Kurse)



Beratung zur Deutschförderung



Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales

Die Beauftragte des Senats
für Integration und Migration

bridge Beratung GFBM
Christine Lorenzen
Ringbahnstraße 32-34, 12099 Berlin
Tel.: 030 / 755 144 121
bridge@gfbm.de

Büro der Integrationsbeauftragten
Maleka Jawid
Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin
Tel.: 030/ 901723 42
Maleka.Jawid@intmig.berlin.de





Instrumente der Arbeitsmarkt- und Ausbildungsförderung für Geflüchtete

1. IvAF / *bridge*-Netzwerke, WKZB
2. Arbeitsagentur oder Jobcenter zuständig?
3. Fördermaßnahmen im Rechtskreis SGB III
4. Fördermaßnahmen im Rechtskreis SGB II
5. Deutschförderung

6. Nützliche Links und Fallbeispiele



Zum Nachschlagen und Weiterlesen

- GGUA e.V.: <https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>
- Der Paritätische: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/sozialleistungen-fluechtlinge-2019-aufl3_web.pdf
- Netzwerk Unternehmen Integrieren Flüchtlinge: <https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/medien/>
- Agentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanzielle-hilfen-und-unterstuetzung>
- *bridge*-Netzwerk (wird gerade aktualisiert): „Geflüchtete: Arbeitsmarktzugang und –förderung. Ein Leitfaden für die Mitarbeitenden von Arbeitsagentur und Jobcenter“ <https://bridge-bleiberecht.de/fuer-jobcenter-arbeitsagenturen/>
- Netzwerk Fluchtort Hamburg: <https://www.fluchtort-hamburg.de/artikel/news/aktualisiert-leitfaden-zur-beratung-von-menschen-mit-einer-behinderung-im-kontext-von-migration-und/>

Herr A - Fallbeispiel

Der nigerianische Flüchtling Herr A. (20 J.) lebt seit März 2018 in Deutschland. Über seinen Asylantrag wurde noch nicht entschieden.

Da er in Nigeria schon einige Zeit auf dem Bau gearbeitet hat, absolvierte er ein Praktikum bei einer Trockenbaufirma. Diese würde ihn gern zum 1. September als Auszubildenden einstellen.

Herr A. ist unsicher, ob er die Ausbildung mit seinen Deutschkenntnissen (B1) schon schafft. Außerdem ist die Ausbildungsvergütung sehr gering. Herr A fragt sich, ob es finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten gibt.

- zuständig: JC, BA oder keines von beiden?
- Unterstützungsmöglichkeiten?
- Finanzielle Unterstützung?
- *Deutschkurs?*

Frau Z - Fallbeispiel

Die irakische Kurdin Frau A. (18 J.) ist vor 2 Jahren nach Deutschland eingereist und hat eine Duldung mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang (Gültigkeit: noch 4 Monate).

Auch wenn Frau A. wegen Sprachschwierigkeiten den Hauptschulabschluss gerade knapp verfehlt hat, möchte sie eine Ausbildung zur Friseurin beginnen. Sie findet einen Salon, die bereit ist, sie auszubilden, wenn sie für den Beruf geeignet ist. Bedingung ist, dass sie zuvor ein 6-monatiges Praktikum absolviert und ihre Sprachkenntnisse verbessert.

- zuständig: JC, BA oder keines von beiden?
- Unterstützungsmöglichkeiten?
- Finanzielle Unterstützung?
- *Deutschkurs?*

Noch weitere Fragen?

bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht
bei der Berliner Integrationsbeauftragten
Potsdamer Straße 65
10785 Berlin

Telefon: +49 30 901723 -21 /-16 /-29

E-Mail: bridge@IntMig.berlin.de

Facebook: [@bridge.bleiberechtsnetzwerk](https://www.facebook.com/@bridge.bleiberechtsnetzwerk)

